



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-1913/2012

Protokoll-Nr.4/2012

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 25.10.2012 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Alois Kastner (ÖVP)
2. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
3. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
4. David Wimmer (ÖVP)
5. Rudolf Haginger (ÖVP)
6. Andreas Humer (ÖVP)
7. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
8. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
9. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
10. Anton Höfer (SPÖ)
11. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
12. Josef Dallinger (SPÖ)
13. Rupert Hattinger (ULG)
14. Dipl.Ing. (FH) Markus Leuchtenmüller (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

15. Gadringer Robert (ÖVP)
16. Heftberger Johann (ÖVP)
17. Zöbl Monika (ÖVP)
18. Reifetshammer Franz (FPÖ)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- Beate Rödhammer (ULG)
Harald Frauscher (FPÖ)
Franz Zöbl (ÖVP)
Sara Dallinger (ÖVP)
Doris Oberndorfer (ÖVP)
Roswitha Spießberger (ÖVP)
Barbara Reiter (ULG)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

Schriftführer: AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 12.10.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 05.07.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 2 4.02 a Bergmair Johann und Anna Elisabeth, 4682 Geboltskirchen, Spitz 20 4.02 b Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2
2	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 - Änderung Nr. 1 "Alois Holzmann, 4682 Geboltskirchen, Bergham 1 Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
3	Ersuchen um Löschung eines Wiederkaufsrechtes betreffend die Liegenschaft Polzing 15 von Josef und Rosa Wimmer
4	Antrag auf Erwerb von öffentlichem Gut - Walter Hillinger, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 2

5	Güterweg Wilding - Kanalumlegung
6	Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindegarten Geboltskirchen
7	Glaserfaseranschluss für das Gemeindeamt
8	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 18.10.2012
9	Nachtragsvoranschlag 2012
10	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

1. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 2
4.02 a Bergmair Johann u. Anna Elisabeth, 4682 Geboltskirchen, Spitz 20
4.02 b Mayrhuber Franz, 4682 Geboltskirchen, Feld 2

Flächenwidmungsplan Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 / FW-Teil: Änderung Nr. 4.02A

Die Ehegatten Johann und Anna Elisabeth Bergmair treten mit dem Ansuchen um eine Umwidmung des Grundstückes-Nr. 122/4 / KG Geboltskirchen von Grünland auf Bauland/Wohngebiet an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründen dies wie folgt:

„Von unserer Liegenschaft mit der Gst-Nr. 122/1 ausgehend soll ein Bauplatz für unsere Tochter Verena Bergmair und ihren Freund Jakob Schörkhuber geschaffen werden, der gemäß dem Grundteilungsplan von DI Alois Zellinger die Gst-Nr. 122/4 erhält und mit einem Flächenausmaß von 1.365 m² ausgeformt werden soll. Auf dem neuen Grundstück ist geplant, im nächsten Jahr ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.“

Flächenwidmungsplan Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 / FW-Teil: Änderung Nr. 4.02B

Herr Franz Mayrhuber tritt mit dem Ansuchen um eine Umwidmung eines Teilstückes vom Grundstück-Nr. 518/1 / KG Geboltskirchen von Grünland auf Bauland/Wohngebiet an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründet die wie folgt:

„Von meiner Liegenschaft 518/1 / KG Geboltskirchen ausgehend sollen auf einer Teilfläche von ~ 3.019 m² drei Bauplätze geschaffen werden. Die gegenständlichen Flächen sind im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Geboltskirchen bereits als „Wohnfunktion“ ausgewiesen und infrastrukturell zur Gänze erschlossen (Straße, Schmutzwasserkanal, Oberflächenentwässerung, Fernwärme, Wasserleitung, Leerverrohrungen der Energie AG). Ein Grundstück ist bereits fix vergeben und es werden laufend Anfragen bezüglich von Bauplätzen an mich gerichtet und somit ist auch der entsprechende Bedarf vorhanden.“

Die Beratungen in der Bauausschuss-Sitzung vom 11. Oktober 2012 haben ergeben, dass an den Gemeinderat die Empfehlung eingebracht wird, für die beiden Umwidmungsanträge den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 2 A + B mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen und begründet dies wie folgt: Bei der letzten Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden bereits die gegenständlichen Flächen in das Örtliche Entwicklungskonzept als Wohnfunktion aufgenommen, um im Bedarfsfall eine Umwidmung zu ermöglichen. Die Flächen sind vollwertig mit verkehrsmäßiger, technischer, sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur aufgeschlossen und sind daher bestens geeignet.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles sowie eine Stellungnahme anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen. Eine Änderung des ÖEK-Teiles ist nicht erforderlich.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zu öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zu verständigen.

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teiles 4.02 A + B sind die Antragsteller.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die Ansuchen von den Ehegatten Johann und Anna Elisabeth Bergmair sowie von Herrn Franz Mayrhuber zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 02 A „Bergmair Johann und Anna Elisabeth, 4682 Geboltskirchen, Spitz 20“ sowie Änderung Nr. 02 B „Franz Mayrhuber, 4682 Geboltskirchen, Feld 2“ der Gemeinde Geboltskirchen mit Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu genehmigen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 - Änderung Nr. 1 "Alois Holzmann, 4682 Geboltskirchen, Bergham 1 Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des

- Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Änderung Nr. 1

für die geplante Umwidmung „Alois Holzmann, 4682 Geboltskirchen, Bergham 1“ ist mit 27. September 2012 abgelaufen. Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen zu entsprechen und/oder den aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren aufgelegt ist.

Folgende Stellungnahme ist eingelangt:

- **Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Aktenzeichen RO-Ö-307476/3-2012-Wer/Ot**

Der vorgelegte Änderungsantrag betreffend der Sonderausweisung im Dorfgebiet im Bereich Bergham wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten agrarfachlichen Stellungnahme unter den darin angeführten Schlussfolgerungen zur Kenntnis genommen. Nachdem eine positive Stellungnahme des Naturschutzes zu erwarten ist, kann das Verfahren weitergeführt werden, jedoch muss sich der Gemeinderat in seiner Eigenverantwortung bewusst sein, dass damit eine Kräfteverschiebung zugunsten nichtlandwirtschaftlicher Wohnnutzung erfolgt. Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die eingelangte Stellungnahme von der Abteilung Raumordnung zur Kenntnis und ergänzt, dass von den Grundnachbarn keine Stellungnahme abgegeben wurde.

Es erfolgen keine Wortmeldungen, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.01 „Holzmann Alois, 4682 Geboltskirchen, Bergham 1“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Ersuchen um Löschung eines Wiederkaufsrechtes betreffend die Liegenschaft Polzing 15 von Josef und Rosa Wimmer

Von der Notariatskanzlei Dr. Josef Höinig wurde mit Schreiben vom 17. September 2012 eine Löschungserklärung vorgelegt, die mit dem Ersuchen verbunden ist, diese in der Gemeinderatssitzung zu genehmigen.

Dabei handelt es sich um die Liegenschaft Polzing 15 / EZ 395 Grundbuch / 44115 Niederentern, die gleichteilig Josef und Rosa Wimmer gehören. Nachdem dieses Wiederkaufsrecht infolge der Bebauung dieser Liegenschaft zwischenzeitlich gegenstandslos geworden ist, soll auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer diese Klausel gelöscht werden.

Der Kaufvertrag und die darin beinhaltete Wiederkaufsoption für die Gemeinde Geboltskirchen liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

GR David Wimmer erklärt seine Befangenheit zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt, da diese Angelegenheit seine Eltern betrifft.

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gremium den Amtsvortrag bzw. das Ersuchen um Löschung eines Wiederkaufsrechtes hinsichtlich der Liegenschaft Polzing 15 von Josef und Rosa Wimmer zur Kenntnis und ergänzt, dass dieses Recht durch die Bebauung gegenstandslos geworden ist und daher gelöscht werden kann.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorliegenden Löschungserklärung vom öffentlichen Notar Dr. Josef Höinig die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Antrag auf Erwerb von öffentlichem Gut - Walter Hillinger, 4682 Geboltskirchen, Traunhof 2

Von Walter Hillinger liegt ein Ansuchen auf Erwerb von öffentlichem Gut mit der Grundstück-Nr. 37 / KG Geboltskirchen im Ausmaß von 79 m² vor. Über das gegenständliche Grundstück wird die Liegenschaft Traunhof 4 erschossen. Der Antragsteller erklärt weiters: „Diese Zufahrt war bereits Bestand vor dem Grundzusammenlegungsverfahren und durch eine Verlegung der Straße Richtung Westen wurde diese Fahrt noch zusätzlich verlängert. Durch die Veränderung der Grundstücksgrenzen (Zukauf Grund von Fam. Ecklmair, Traunhof) liegt das öffentliche Gut nun inmitten meiner Liegenschaft und hat somit keine öffentliche Funktion mehr.“

Herr Walter Hillinger bietet einen Quadratmeterpreis von € 3,-/m².

Die Beratungen in der Bauausschuss-Sitzung vom 11. Oktober 2012 haben ergeben, dass an den Gemeinderat die Empfehlung eingebracht wird an Herrn Walter Hillinger das angeführte Grundstück im Ausmaß von 79 m² zu verkaufen. Das Kaufangebot orientiert sich an den Verkauf von öffentlichem Gut vom November 2004 (Rebhan Walter und Barbara) zusätzlich der Indexsteigerung. Sämtliche Kosten aus diesem Rechtsgeschäft sollen vom Antragsteller übernommen werden.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erläutert, dass im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses die Veräußerung abgewickelt werden sollte.

GR Rudolf Waldenberger erklärt: für künftige Veräußerungen sollen höhere Quadratmeterpreise verrechnet werden, da dieser Grundpreis im Dorfgebiet nicht angemessen ist.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass man sich im Bauausschuss nach den früheren Preisgestaltungen für Grundverkäufe orientiert hat und im gegenständlichen Fall sich die Nutzungsmöglichkeit auf die einer Hauszufahrt beschränkt. Bei der Bewertung spielt sicherlich auch die Grundstücksgröße und Lage eine Rolle.

GR DI Günter Humer sieht es als Verpflichtung der Gemeinde an, marktkonforme Grundstückspreise bei Veräußerungen zu erzielen. Dem Verkauf kann er aufgrund der Preisgestaltung keine Zustimmung erteilen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt gemäß der Empfehlung des Bauausschusses die Zustimmung zum Verkauf des im Ansuchen deklarierten öffentlichen Gutes an Herrn Walter Hillinger zum Quadratmeterpreis von € 3,00, wobei sämtliche Kosten aus dem Rechtsgeschäft vom Antragsteller zu tragen sind.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

17 Zustimmungen

1 Ablehnung: GR DI Günter Humer

5. Güterweg Wilding - Kanalumlegung

Durch die Nutzung des Betriebsbaugebietes der Firma Ing. Gerold Jedinger in Leithen ist die verkehrstechnische Anbindung neu zu gestalten. Vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Straßenbau und Verkehr wurden für den Anschluss der Verkehrsfläche GW Wilding – der das gegenständliche Betriebsbaugebiet künftig erschließt – entsprechende technische Bestimmungen vorgegeben. Unter anderem darf die Längsneigung der Zufahrt auf einer Länge von mind. 24 m gemessen ab dem Fahrbahnrand der Landesstraße höchstens 3 % betragen. Weiters ist ausreichend Platz für eine Linksabbiegespur freizuhalten. Aufgrund dieser Vorgaben wird eine Straßenabsenkung von ~ 130 Laufmeter erforderlich. Zu dieser Maßnahme sei angemerkt, dass bereits beim Umwidmungsverfahren 1999 von der Landesstraßenverwaltung festgelegt wurde, dass keine eigene Betriebsausfahrt möglich ist und die Erschließung über den GW Wilding erfolgen muss. In diesem Zuge soll auch die abwassertechnische Erschließung von Wilding von einer Druckleitung auf einen Freispiegelkanal umgestellt werden. Grund dafür ist, dass das Pumpwerk sanierungsbedürftig ist (bauliche und maschinelle Teile). Weiters kommt es immer wieder zu starken Oberflächenwassereinträgen, die bei den Hauseigentümern auch schon zu Rückstauproblemen geführt haben. Basierend auf diesen Gegebenheiten hat sich der Bauausschuss für die Errichtung eines Freispiegelkanals ausgesprochen, um diese Probleme ein für allemal zu beseitigen. Weiters sollen folgende Aspekte Beachtung finden: Die in den nächsten Jahren sowieso anstehende Straßeninstandhaltung wird zeitlich bloß etwas vorgezogen. Sollte das Pumpwerk erhalten bleiben, müssen Aufwendungen für die Sanierung des Fremdwasseranteiles veranschlagt werden bzw. ergab die Druckprüfung der Druckleitung vom Pumpwerk Wilding zum Schacht eine Undichtheit und die Leistungen der Pumpen im Pumpwerk sind schon sehr gering und bauen kaum mehr Druck auf. All diese Mängel würden auch noch zusätzlich Kosten verursachen, die bei der Errichtung eines Freispiegelkanals nicht mehr anfallen würden.

Das Gesamtprojekt Güterweg Wilding stellt sich kostenmäßig folgendermaßen dar:

1.) Neuanbindung Güterweg Wilding an die Gaspoltshofener Landesstraße

Kostenschätzung Straßenmeisterei Weibern

Sachaufwand	€	50.739,81
+ 20 % MWSt.	€	10.147,96
Personalaufwand	€	20.691,40
<u>Unvorhergesehenes</u>	€	<u>8.200,00</u>
Gesamtbaukosten	€	89.800,00
Lohnkostenerlass durch Land OÖ	-€	20.691,40
VSt-Abzugsberechtigung im Kanalbau	-€	10.147,96
Restkosten	€	58.960,64
Verkehrsflächenbeitrag Ing. Jedinger	-€	4.680,00
Kanalanschluss	-€	12.412,88
<u>Kostenbeteiligung Ing. Jedinger/Böschungsarbeiten</u>	-€	<u>5.000,00</u>
Restfinanzierungskosten	€	36.867,76

2,Errichtung Freispiegelkanal

Kostenschätzung Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft DI Humer

Errichtung neuer Freispiegelkanal (Nettokosten)

(Pumpwerk Wilding bis zur Landesstraße)	€	104.000,00
Projektkostenbarwert	€	111.127,21

Sanierung Pumpwerk Wilding

	€	25.000,00
Projektkostenbarwert	€	102.730,00

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zur Kenntnis.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass sich nun eine einmalige Chance bietet die bestehenden Probleme in der Abwasserentsorgung zu beseitigen. Man sollte daher jetzt Weitsicht beweisen und die Maßnahme umsetzen.

GR Rudolf Waldenberger unterstützt die Umsetzung dieser Maßnahme, da im Sinne der Hausbesitzer eine gute Lösung gefunden werden kann, die schon eine große finanzielle Investition erfordert.

GR DI Günter Humer erörtert, dass ein Kostenbarwertvergleich für eine Freispiegel- und Druckleitungsvariante angestellt wurde, so wie es die Fördermodalitäten erfordern. Bei einer solchen Berechnung werden kurzum gesagt, die zukünftigen Kosten auf den heutigen Zeitpunkt heruntergerechnet, um somit eine Gegenüberstellung der anfallenden Kosten zu erzielen. Da die Druckleitung und das Pumpwerk undicht sind, ist bei der bestehenden Druckleitung entsprechender Sanierungsbedarf gegeben und somit ergibt die Wirtschaftlichkeitsberechnung eine annähernde Gleichstellung. Somit kann ganz klar für die Errichtung eines neuen Freispiegelkanals plädiert werden, da dieser wesentlich sorgloser geführt werden kann.

GR Mag. Wilfried Zweimüller ist über die Argumentation für die Errichtung eines Freispiegelkanals erfreut, da die SPÖ immer für Freispiegelkanäle eingestanden ist und hätte man damals dies schon so ausgeführt, hätte man sich eine Menge Geld erspart.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass hier eine differenzierte Betrachtungsweise notwendig ist, da sich mit jedem Baulos auch die technischen Möglichkeiten weiterentwickelt haben und dadurch auch der Stand der Technik höher wurde. Aufgrund der Förderbestimmungen sind Variantenuntersuchungen verpflichtend und wenn es irgendwie möglich war, wurde auch in der Vergangenheit dem Freispiegelkanal ganz klar der Vorzug gegeben.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, dem vorliegenden Projekt „Güterweg Wilding – Kanalumlegung“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen

Änderungen Tarifordnung:

- Bei den Materialbeiträgen (Werkbeiträge) wurde die Regelung über die gesplittete Einhebung aufgenommen, die im Zuge der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 21. Juni 2012 vorgeschlagen wurde.
- Vom Gasthaus Mospointner Wirt z´Leithen wurde eine geringfügige Preiserhöhung für den Kindergarten-Mittagstisch vorgelegt. Dies wird folgendermaßen begründet: „*Aufgrund der Verwendung gesunder Lebensmittel, das Eingehen auf Kinderwunschgerichten und der Verteuerung der Lebensmittel im Einkauf ist ein kleiner Preisaufschlag in Höhe von 30 Cent pro Portion notwendig.*“ Für die Mittagsverpflegung ist somit ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 3,80 Euro pro Essensportion vorgesehen.

Der Entwurf der Tarifordnung stellen sich wie folgt dar:

TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDER- BETREUUNGSEINRICHTUNG GEMEINDE- KINDERGARTEN GEBOLTSKIRCHEN

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 25. Oktober 2012, mit der eine Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.
- (8) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 160 Euro.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 100 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
- (2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

§ 6**Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro.

§ 7**Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30

§ 8**Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9**Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Im Oktober werden € 45,- und nach Vorliegen des Nachweises über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) die erforderlichen Restbeiträge bis zu den maximal festgelegten Materialbeiträgen eingehoben.
Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % auf die Materialbeiträge (Werkbeiträge) festgesetzt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten zwei Wochen des Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10**Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,80 Euro pro Essensportion verrechnet. Die Abrechnung wird monatlich vorgeschrieben.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8 Euro vorgeschrieben.

§ 11**Umsatzsteuer**

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 3. September 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat die geplanten Änderungen der Tarifordnung für den Gemeindekindergarten zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen die Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Glaserfaseranschluss für das Gemeindeamt

Seit dem Jahr 2009 steht den OÖ. Gemeinden die Möglichkeit zur Verfügung einen Glasfaseranschluss herzustellen. Dazu erging von Seiten der Direktion für Inneres und Kommunales im März 2009 das nachstehende Schreiben:

Glasfaseranschluss für oö. Gemeinden

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz, Bahnhofplatz 1



Magistrate und Gemeindeämter

Geschäftszeichen:

IKD(Gem)-010244/150-2009-Sto/PI

Bearbeiter/in: Mag. Michaela Stockinger

Tel.: (+43 732) 77 20-148 79

Fax: (+43 732) 77 20-214815

E-mail: ikd.post@ooe.gv.at

26. März 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Oberösterreich sowie der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, als Interessenvertretungen der oö. Gemeinden bekennen sich zur modernen Informationstechnologie.

Daher ist im Wege einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich, dem Oberösterreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, der BBI Breitbandinfrastruktur GmbH (kurz BBI), der GemDat Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH & Co KG (kurz GEMDAT), der GRZ IT Center Linz GmbH (kurz GRZ) sowie der Telekom Austria TA AG (kurz TA) der wesentliche

Rahmen für die Umsetzung einer Glasfaservernetzung für die öö. Gemeinden geschaffen worden.

Ziel des gegenständlichen Projektes ist es, die öö. Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 flächendeckend mittels Glasfaserleitung an den oberösterreichischen Glasfaser-Backbone anzuschließen und damit langfristig und zukunftsorientiert die Verfügbarkeit eines hochwertigen, schnellen und sicheren Netzzugangs für die Gemeinden sicherzustellen.

Wir empfehlen, auf Basis der von der IKD ausverhandelten Verträge (Herstellungs- und Vorhaltevertrag und Leistungsvertrag) die Umsetzung des Projektes "Glasfasernetz für öö. Gemeinden" zu vereinbaren.

Kosten bzw. Zahlungsbedingungen für Nichtabgangsgemeinden:

- Pauschalpreis von **12.500 Euro zzgl. USt**, zahlbar in einer Rate nach Fertigstellung des Anschlusses oder
- Pauschalpreis von **16.000 Euro zzgl. USt**, zahlbar in vier gleichbleibenden Raten zu je 4.000 Euro zzgl. USt, wobei eine Rate bei Fertigstellung und die restlichen drei Raten jeweils zu den darauf folgenden 15.2. fällig werden.

Kosten bzw. Zahlungsbedingungen für Abgangsgemeinden auf Basis VA 2009:

Pauschalpreis von **16.000 Euro zzgl. USt**, zahlbar in vier gleichbleibenden Raten zu je 4.000 Euro zzgl. USt, wobei eine Rate bei Fertigstellung und die restlichen drei Raten jeweils zu den darauf folgenden 15.2. fällig werden.

Weitere Vorgangsweise:

Die Vertragspartner BBI, GEMDAT, GRZ und TA werden an die einzelnen Gemeinden herantreten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass beide Verträge vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde im gesamten Wortlaut beschlossen werden müssen.

Von einer Versendung im Postweg sehen wir aus Kostengründen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

Bisher bestand für das Gemeindeamt aus EDV-technischer Sicht keine Notwendigkeit einen Glasfaseranschluss herzustellen. Mittlerweile reichen die Bandbreiten (Download: ~1,6 Mbit / Upload: ~0,4 Mbit) für einen problemlosen Verwaltungsablauf kaum mehr aus. Weiters ist für die Umsetzung eines ersten E-Government-Bereiches eine statische IP-Adresse notwendig. Diese Adresse ist bei unserem derzeitigen Internetanschluss nicht möglich. Nach ausführlichen Gesprächen mit diversen Anbietern ist aus technischer- und sicherheitstechnischer Sicht das „Glasfasernetz OÖ. Gemeinden“ die geeignetste Variante.

Die entsprechenden Verträge für die Auftragserteilung liegen am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt um folgendes: der Entschluss über den Anschluss an das Glasfaser hat bereits einen längeren Werdegang, denn im Jahr 2008 sind wir der Gem-Servertlösung beigetreten, da es vorher mit anderen Providern immer wieder Probleme gab, gerade die Behördenzugänge haben immer wieder nicht funktioniert, die aber für die tägliche Arbeit unumgänglich sind. Bereits im Jahr 2009 wurde vom Land OÖ und dem OÖ. Gemeindebund die Glasfaserinitiative gestartet. Wir sahen bis jetzt nicht den unmittelbaren Bedarf und auch die Anschlusskosten sind erheblich. Um eine zeitgemäße und bürgerfreundliche Verwaltung anbieten zu können, geht kein Weg am E-Government vorbei. Für diese Anwendungen ist eine statische IP-Adresse und entsprechende Upload-Leistungen notwendig. Es wurde Kontakt zu mehreren privaten Anbietern aufgenommen, wobei unter anderen die Firma INFO-Tech die Sicherheitsstandards für Behördenzugänge nicht erfüllen kann und bei der Firma Miniberger manche Gemdat-Anwendungen nicht freigeschaltet werden und die Netzstabilität (zu 2 Sendern kein Sichtbereich) nicht unproblematisch einzustufen ist. Nach eingehenden Überlegungen seitens der Gemeindeverwaltung würden wir nun doch den Glasfaseranschluss als die langfristig bessere Variante bewerten und daher auch diesen Anschluss bevorzugen, um auch langfristig die Datensicherheit und Stabilität sicherstellen zu können.

DI Günter Humer versteht die Notwendigkeit einer höheren Übertragungsbandbreite, denn er hat ähnliche Probleme und versucht schon seit einiger Zeit eine bessere Datenleitung zu bekommen. Er hat auch schon bezüglich eines Glasfaseranschlusses angefragt und die Auskunft erhalten, dass wenn er die Glasfaserleitung selber errichtet sich der Anschlusspreis bei € 3.000,- bis € 4.000,- bewegt. Hier möchte er auch seinen Protest kund tun, dass die Gemeinden einen überhöhten Pauschalpreis von € 16.000,- zu leisten haben und somit Subventionspolitik des Landes betrieben wird, die über die Gemeinden budgettechnisch ausgelagert wird. Im Sinne einer zukunftssträchtigen Entscheidung ist wahrscheinlich für die Gemeinde der Glasfaseranschluss der beste Weg.

GR Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass er mit beträchtlichen Kosten gerechnet hat, aber in dieser Größenordnung keinesfalls. Bei STERN + HAFFERL kostet ein derartiger Anschluss über LIWEST ~ ¼ gegenüber dem Glasfaseranschluss für die Gemeinde. Der einzig positive Aspekt erscheint dahingehend, dass vielleicht durch das Vorhandensein des Glasfaserknotens auch anderen örtlichen Nutzern dies ermöglicht wird.

GR Gerhard Gebetsroither kann die Ausführungen von GR DI Günter Humer bestätigen, dass die Bandbreiten schlecht sind bzw. bezeichnet er die Anschlussgebühr mehr als fürstlich. Der Glasfaseranschluss ist eben nun einmal Stand der Technik für eine Verwaltungsbehörde und darum wird auch kein Weg daran vorbeiführen und ohne diesen Zugang wird man wahrscheinlich unter Zugzwang geraten.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stimmt dem Protest seiner Vorreder zu und bezeichnet den Anschluss viel zu teuer. Er selbst hat einen Funkinternetanschluss der Firma Miniberger und dieser funktioniert gut. Er hat mit der Firma Miniberger Kontakt gehabt, die für einen 4 Mbit-Anschluss monatlich € 75,- verrechnen und eine einmalige Anschlussgebühr von € 100,- verrechnen. Er pladiert dafür, es einmal über diesen Anbieter zu probieren.

Für Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer sind sämtliche Ausführungen nachvollziehbar, da wir am Gemeindeamt auch mit dem Anschluss zugewartet haben und derzeit nur mehr ~ 30 Gemeinden in Oberösterreich über keinen Glasfaseranschluss verfügen. Da wir wissen, dass gewisse Gemdat-Programme über Funkinternet nicht funktionieren, könnte dies auch bei den Produkten unseres EDV-Dienstleisters der Fall sein. Weiters wollen wir keine Versuchsvarianten mehr mit Providern, da dies immensen Aufwand verursacht und in der Vergangenheit schon einige negative Erfahrungen passiert sind.

GR Franz Reifetshammer bewertet den Glasfaseranschluss ebenfalls als überhöht.

GR Anton Höfer stimmt ebenfalls den Ausführungen zu und ergänzt, dass sich die Mitarbeiter am Gemeindeamt Gedanken gemacht haben und mit dem Glasfaseranschluss ein Werkzeug für die Zukunft erhalten.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Herstellungs- und Vorhaltevertrag Glasfasernetz OÖ. Gemeinden und den Herstellungsvertrag von A1 Telekom Austria AG Service Netz Gemeindeamt OÖ. zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

16 Zustimmungen

2 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Franz Reifetshammer

8. Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 18.10.2012

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 18. Oktober 2012 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Prüfung der Belege vom 22.06.2012 bis 18.10.2012
3. Prüfbericht an den Gemeinderat
4. Allfälliges

Beratungsverlauf

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 18.10.2012 zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Nachtragsvoranschlag 2012

Gemäß § 79 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF wurde der Nachtragsvoranschlag fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt.

Der Nachtragsvoranschlag liegt im Entwurf vor. Die wesentlichen Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungen sind im Nachtragsvoranschlag selbst dokumentiert.

Die Eckdaten des Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2012 stellen sich folgendermaßen dar:

Ordentlicher Haushalt:

	Ordentlicher Haushalt (Soll) bisher	Ordentlicher Haushalt (Soll) neu
Summe Einnahmen	€ 2.235.800,00	€ 2.440.900,00
Summe Ausgaben	€ 2.399.400,00	€ 2.612.400,00
+Überschuss/-Abgang	-€ 163.600,00	-€ 171.500,00

Außerordentlicher Haushalt:

	Außerordentlicher Haushalt (Soll) bisher	Außerordentlicher Haushalt (Soll) neu
Summe Einnahmen	€ 570.300,00	€ 518.600,00
Summe Ausgaben	€ 600.300,00	€ 606.400,00
+Überschuss/-Abgang	- € 030.000,00	- € 087.800,00

Die wesentlichsten Veränderungen im Ordentlichen Haushalt stellen sich wie folgt dar:

Abweichung zum Voranschlag 2012 Gemeinde Geboltskirchen
Abweichung über EUR 1.000 und mehr als 0,00%

Seite: 1

HH-Stelle	BEZEICHNUNG	QU	VORANSCHLAG	NACHTRAGS- VORANSCHLAG	%-ABW.	UNTERSCHIED	
						Günstiger	Ungünstiger
Gemeinderat							
1/000000/721000	Bezüge der Organe Begründung: laut Lohnverrechnung	22	50.300	51.600	2,58%		1.300
1/000000/753100	Überweisung PV-Beiträge des Bgm. (DN+DG) Begründung: laut erfolgter Berechnung der zu leistenden Anrechnungsbeiträge	26	23.300	24.900	6,87%		1.600
Zentralamt							
1/010000/728000	Entgelte f.so.Leist. Gewerbetreib.,Firmen u.jur.Personen Begründung: Anpassung (EDV, Portal,...)	24	23.000	25.000	8,70%		2.000
Amt für Raumordnung und Raumplanung							
1/031000/728000	Entgelte f. sonstige Leistungen v. Firmen etc. Begründung: (Abrechnung Überarbeitung FLWP,ÖEK,.....)	24	4.000	12.000	200,00%		8.000
Bau- und Feuerpolizei							
1/131000/728000	Prüfungskosten (Feuerbeschau,...) Begründung: Feuerbeschau (Sachverständige)	24	2.000	4.500	125,00%		2.500
Hauptschulen							
1/212000/720000	Schülerhaltungs- u. Gastschulbeiträge Begründung: laut tatsächlich vorgeschriebenen Gastschulbeiträgen	24	63.700	69.000	8,32%		5.300
Sprengelbeiträge							
1/562000/751000	LTZ an Land (Krankenanstaltenbeiträge) Begründung: laut Abrechnung (2010)	26	252.000	249.200	1,11%	2.800-	
Gemeindestraßen							
1/612000/002000	Straßenbauten Begründung: Erhöhung laut Einnahmen Verkehrsflächenbeiträge	40	5.000	7.000	40,00%		2.000
1/612000/611000	Instandhaltung von Straßenbauten Begründung: Erhöhung um die für Katastrophenschäden angewiesene Vorauszahlung	24	20.000	60.500	202,50%		40.500
Abfallbeseitigung							
1/813000/752000	Beiträge an den BAV Abfallwirtschafts+ Abfallbehandlungsbt Begründung: laut tatsächlichen Zahlungen	26	7.400	5.300	28,38%	2.100-	
Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren							
1/816000/619000	Instandhaltung von Sonderanlagen Begründung: laut tatsächlichem Aufwand	24	2.000	3.000	50,00%		1.000
Freibäder (Badesee)							
1/831000/754000	Betriebskosten Freizeitanlage (Badesee) Begründung: laut Abrechnung der Geschäftsstelle Weibern	26	14.000	15.900	13,57%		1.900
Betriebe der Abwasserbeseitigung							
1/851000/004000	Kanalisationsbauten Begründung: geschätzte Anschlusskosten (die Kostendeckung erfolgt über die eingenommen Anschlussgebühren die im OH verbleibe	40	0	8.000			8.000
1/851000/298000	Haushaltsrücklage Kanalanschlussgebühr Begründung: keine Rücklagenzuführung geplant (Einnahmen werden für Kanalbau im OH und AOH verwendet)	61	10.000	0	100,00%	10.000-	
1/851000/346400	Tilgung/Darlehen (BA 04) 23.350.986 - Raika Geboltskirchen Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	65	29.900	31.400	5,02%		1.500

Abweichung zum Voranschlag 2012 Gemeinde Geboltskirchen
Abweichung über EUR 1.000 und mehr als 0,00%

Seite: 2

HH-Stelle	B E Z E I C H N U N G	QU	VORANSCHLAG	NACHTRAGS- VORANSCHLAG	% - ABW.	U N T E R S C H I E D	
						Günstiger	Ungünstiger
1/851000/346600	Tilgung/Darlehen (BA 06) - Volksbank 312.6596.2201 Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	65	41.400	39.900	3,62%	1.500-	
1/851000/346610	Tilgung/Darlehen (BA 06) - Bank Austria 53296/783.441 Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	65	17.700	20.100	13,56%		2.400
1/851000/612000	Instandhaltung von Wasser-und Kanalisationsanlagen Begründung: Aufstockung - im VA-Wert sind die Kosten für das Pumpwerk Leithen inkl. Steuerung in Höhe von € 22.800,- enthalte	24	5.500	24.700	349,09%		19.200
1/851000/650200	Zinsen/Darlehen (BA 02) 23.350.499 - Raika Geboltskirchen Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan (Zinssenkung)	25	7.100	5.200	26,76%	1.900-	
1/851000/650400	Zinsen/Darlehen (BA 04) 23.350.986 - Raika Geboltskirchen Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	25	20.900	16.000	23,44%	4.900-	
1/851000/650500	Zinsen/Darlehen (BA 05) 0062-005657 - Sparkasse Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	25	10.100	7.300	27,72%	2.800-	
1/851000/650510	Zinsen/Darlehen (BA 05) 0062-005731 - Sparkasse Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	25	5.400	4.400	18,52%	1.000-	
1/851000/650600	Zinsen/Darlehen (BA 06) - Volksbank 312.6596.2201 Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	25	26.700	27.900	4,49%		1.200
1/851000/650610	Zinsen/Darlehen (BA 06) - Bank Austria 53296/783.441 Begründung: laut aktuellem Tilgungsplan	25	17.700	12.000	32,20%	5.700-	
1/851000/720000	LTZ an RHV Weibern (Reinhalteverband) BK - Kläranlage Begründung: Aufsplittung in Betriebskosten (Post 7200) und Schuldendienst (Post 7201)	24	92.600	52.100	43,74%	40.500-	
1/851000/720100	LTZ an RHV Weibern (Reinhalteverband) Schuldendienst - Kläranlagengen Begründung: Aufsplittung in Betriebskosten (Post 7200) und Schuldendienst (Post 7201)	24	0	40.500			40.500
Geldverkehr							
1/910000/652000	Kreditzinsen Begründung: Anapssung (Auslastung Kassenkredit)	24	3.500	5.500	57,14%		2.000
Beteiligungen							
1/914000/779000	Zuschüsse zwischen Unternehmungen mit marktbest. Tätigkeit Begründung: Zuschuss für die Darstellung eines ausgeglichenen Ergebnisses bei der Abwasserbeseitigung (bereinigt um € 12.000,- A	66	1.500	6.700	346,67%		5.200
Ausschließliche Gemeindeabgaben							
1/920000/710000	Kommissionsgebühren, Gerichtskosten,.... (Exekution, Konkurs) Begründung: Verfahrenskosten Zweimüller sowie Exekutionskosten	24	200	1.400	600,00%		1.200
Landesumlage							
1/930000/751000	LTZ an Land (Landesumlage) Begründung: Laut Mitteilung ist für OÖ mit einer Steigerung von ca. 3,3% zu rechnen (Abhängig von der Bevölkerungsentwicklung)	26	32.700	33.800	3,36%		1.100
Zuführungen a.d.außero.Haushalt bzw.Zuführun.a.d.ordent.Hh.							
1/980000/910300	Zuführungen an den AOH aus dem OH (Kanalanschlussgebühren) Begründung: geschätzte restliche Anschlussgebühren aus dem BA06 + BA 07	85	0	12.000			12.000

Abweichung zum Voranschlag 2012 Gemeinde Geboltskirchen
Abweichung über EUR 1.000 und mehr als 0,00%

Seite: 3

HH-Stelle	B E Z E I C H N U N G	QU	VORANSCHLAG	NACHTRAGS- VORANSCHLAG	% - ABW.	U N T E R S C H I E D	
						Günstiger	Ungünstiger
Gemeinderat							
2/000000/298000	Entnahme von Rücklagen (Pensionsbeiträge Bgm.) Begründung: Korrektur - Auflösung der vorhandenen Rücklagen	51	3.700	7.600	105,41%	3.900+	
Kindergärten							
2/240000/861200	LTZ von Ländern (Sprachförderung) Begründung: kein finanzieller Zuschuss für Sprachförderung im Kindergartenjahr 2011/2012 (Anzahl der Kinder zu gering)	15	1.500	0	100,00%		1.500-
2/240000/861400	LTZ von Ländern (Landesbeitrag für Kindergarten) Begründung: Anpassung laut Abrechnung (inkl. Sonderförderung 2011 und Aufrollung 09/2010-12/2011)	15	90.000	102.300	13,67%	12.300+	
Gemeindestraßen							
2/612000/850000	Verkehrsflächenbeiträge Begründung: Korrektur (Bautätigkeit)	10	5.000	7.000	40,00%	2.000+	
Wohn- und Geschäftsgebäude							
2/846000/824000	Einn.a.d.Vermietung Begründung: Korrektur (Fehler bei der Kalkulation - gerechnet wurde vom Programm 11/2011-12/2012 - ein Monat zuviel)	14	16.400	15.400	6,10%		1.000-
Betriebe der Abwasserbeseitigung							
2/851000/298100	Entnahme aus Rücklagen (Aufschl. Kanal) Begründung: laut Schreiben IKD 18.09.2012: Abdeckung der Steuerung PW Leithen über "Aufschließungsbeiträge - Kanal"	51	17.400	40.200	131,03%	22.800+	
2/851000/850000	Interessentenbeitrag (Kanalanschluss) Begründung: laut tatsächlichen Einnahmen	10	10.000	20.000	100,00%	10.000+	
2/851000/852000	Benützungsgebühren (Abwasserkanal) Begründung: laut aktueller Berechnung	12	152.600	158.800	4,06%	6.200+	
2/851000/860600	Tilgungszuschüsse der Ö Kommunalkredit Kanal BA 06 Begründung: laut aktuellem Zuschussplan	15	45.600	22.500	50,66%		23.100-
2/851000/860610	Zinsenzuschüsse der Ö Kommunalkredit Kanal BA 06 Begründung: laut aktuellem Zuschussplan	15	6.700	3.600	46,27%		3.100-
2/851000/879000	Zuschüsse zwischen Unternehmungen mit marktbest. Tätigkeit Begründung: Zuschuss für die Darstellung eines ausgeglichenen Ergebnisses bei der Abwasserbeseitigung (bereinigt um € 12.000,- A)	56	1.500	6.700	346,67%	5.200+	
Ausschließliche Gemeindeabgaben							
2/920000/845300	Erhaltungsbeiträge Kanal (UST) Begründung: laut tatsächlichen Vorschreibungen	10	9.100	6.800	25,27%		2.300-
2/920000/856000	Verwaltungsabgaben Begründung: Anpassung	10	4.000	5.000	25,00%	1.000+	
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben							
2/925000/859000	Ertragsanteile Restbeträge (abgest. Bev.Schl.) Begründung: Laut Mitteilung ist für OÖ mit einer Steigerung von ca. 3,3% zu rechnen (Abhängig von der Bevölkerungsentwicklung)	11	900.300	930.000	3,30%	29.700+	
2/925000/859100	Ertragsanteile Unterschiedsbetrag (nach Finanzkraft) Begründung: Laut Mitteilung ist für OÖ mit einer Steigerung von ca. 3,3% zu rechnen (Abhängig von der Bevölkerungsentwicklung)	11	92.500	95.500	3,24%	3.000+	
2/925000/859300	Ertragsanteile Getränkeausgleich Begründung: Laut Mitteilung ist für OÖ mit einer Steigerung von ca. 3,3% zu rechnen (Abhängig von der Bevölkerungsentwicklung)	11	49.700	51.300	3,22%	1.600+	

Abweichung zum Voranschlag 2012 Gemeinde Geboltskirchen
Abweichung über EUR 1.000 und mehr als 0,00%

Seite: 4

HH-Stelle	BEZEICHNUNG	QU	VORANSCHLAG	NACHTRAGS- VORANSCHLAG	%ABW.	UNTERSCHIED	
						Günstiger	Ungünstiger
Bedarfszuweisungen							
2/940000/861100	LTZ vom Land (BZ für OH) Begründung: Zahlung für anerkannten Fehlbetrag aus FJ 2011	15	0	101.600		101.600+	
Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG							
2/941000/861000	LTZ vom Land (lt. FAG § 21) Begründung: laut tatsächlich angewiesenen Mitteln	15	52.000	45.400	12,69%		6.600-
Zuschüsse nach dem Katastrophenschutzgesetz							
2/944000/860000	LTZ vom Bund (Katastrophenzuschuss) Begründung: Vorauszahlung 2011	15	0	40.500		40.500+	
Freiwillige Feuerwehren							
5/163200/040000	Ankauf Löschfahrzeug (KLF-A) Begründung: Gesamtabwicklung erst im FJ 2013	41	94.400	0	100,00%	94.400-	
Freiwillige Feuerwehren							
6/163200/346000	Investitionsdarlehen v. Kreditinstituten Begründung: Gesamtabwicklung erst im FJ 2013	55	34.000	0	100,00%		34.000-
6/163200/871000	KTZ vom Land (Landes-Feuerwehrkommando) Begründung: Gesamtabwicklung erst im FJ 2013	33	30.000	0	100,00%		30.000-
Betriebe der Abwasserbeseitigung							
6/851600/910300	Verrechnung zwischen OH und AOH (I-Beiträge) Begründung: geschätzte restliche Anschlussgebühren aus dem BA06 + BA 07	81	0	12.000		12.000+	

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und führt die wesentlichsten Veränderungen wie folgt an.

Günstigere Entwicklungen:

Kindergartenförderung	VA 2/2400-8614	+€	12.300,00
Ertragsanteile	VA 2/9250	+€	33.000,00
		€	45.300,00

Ungünstigere Entwicklungen:

Finanzzuweisung § 21 FAG	VA 2/941-861	-€	6.600,00
Flächenwidmungsplan (zeitliche Verschiebung Abrechnung)	VA 1/0310-7280	+€	8.000,00
Feuerbeschau	VA 1/3100-7280	+€	2.500,00
Kommunalkredit BA 06	VA 2/8510-	-€	26.200,00
Abgang OH 2011		-€	15.000,00
		€	58.200,00

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, dem vorgelegten Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2012 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

10.1 Bgm. Alois Kastner berichtet von der Überprüfung des Schotterabbaues „Schernham“ wegen des Verdachtes auf Überschreitung der Abbaugrenzen. Unter der Leitung von Bezirkshauptmann-Stv. Dr. Wilhelm Jungk aus Ried i. I. wurde der Lokalausweis durchgeföhrt und festgestellt, dass die Abbaugrenze eingehalten und die Abbausohle nicht unterschritten wurde. Die Abbauverlängerung bis 31.12.2014 wurde erforderlich, da durch die schlechte Konjunkturlage die Abbaufächen noch nicht ausgeschöpft werden konnten. Der Betriebsleiter der Niederndorfer GmbH hat im Zuge dieser Überprüfung die Wirtschaftlichkeit des diskutierten Standortes im Hausruck in Frage gestellt. Auf Anfrage bei BH-Stv. Dr. Jungk wie das Verfahren des neuen Standortes weitergeht, wurde dies so beantwortet: es gibt keine Projektseinreichung und über ungelegte Eier können wir nicht reden.

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass er am 18. Oktober 2012 alle Wassergenossenschaftsverantwortlichen in unserer Gemeinde zu einer Infoveranstaltung zum Thema „Wie schütze ich meine Quellen“ eingeladen hat. Dazu konnte er die hochqualifizierten Referenten DI Nadlinger (Abt.-Leiter Amt der Oö. Landesregierung, Mag. Kohlhofer (OÖ. Wasser) und Dr. Überseder von der BH Grieskirchen begrüßen. Bei diesen Ausführungen ging ganz klar hervor, dass der Schutz des Wassers sehr hoch zu bewerten ist, auch wenn kein Schutzgebiet besteht. Dr. Überseder erklärte, dass die Probebohrung noch nicht verhandelt ist und der Hausruck ein sehr schützenswertes Gebiet ist. Die Wassergenossenschaften haben eine große Verantwortung im Zusammenhang mit dem Schutz des Wassers.

10.2 GR DI Günter Humer berichtet, dass nun auf unserer neuen Homepage das Portal online gegangen ist und die Diskussionsbeiträge gepostet werden können.

Weiters weist er in seiner Funktion als Kulturtechniker darauf hin, dass Niederschlagswässer aufgrund der Bodenzusammensetzung bei uns oft auf eigenen Grund und Boden nicht versickerbar sind und dadurch Problemstellungen für Bauwerber entstehen.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass dies bei der letzten Bürgermeisterkonferenz Thema war und die BH Grieskirchen hier unterstützend mitwirken wird, um Oberflächenkanäle einer behördlichen Genehmigung zuzuföhren.

10.3 GR Rupert Hattinger weist auf die lange Dauer der Baustelle „Pilgershammer Gemeindefraße“ hin, da es diesbezüglich schon zu Beschwerden kam.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, dass die Straßenmeisterei Weibern die Arbeiten nach Allerheiligen wieder aufnehmen wird und schon etliche Male urgiert wurde. Die Bauarbeiten in Schwarzgrub haben länger Zeit in Anspruch genommen, als ursprünglich geplant war.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 05.07.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:25 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftföhrer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)

Genehmigung der Verhandlungsschrift von der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 25. Oktober 2012:

GR Rudolf Waldenberger beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 25. Oktober 2012 auf folgenden Wortlaut:

„Ein Grundpreis von 3 Euro/m² im Dorfgebiet ist nicht angemessen, da in Ortsgebieten normalerweise der m²-Preis bei € 25,- bis € 28,- liegt. Das Haus bzw. das Grundstück hat durch den Zukauf ja auch eine Wertsteigerung und es ist eine Bebauung möglich. Auf Grund des Vertrauensverhältnisses sollte dieser Kauf aber wie im Amtsvortrag abgewickelt werden, aber zukünftig sollten ortsübliche Preise verrechnet werden.“

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 25. Oktober 2012 gemäß der Wortmeldung von GR Rudolf Waldenberger.

Abstimmung:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

Zustimmungen: 16

Gegenstimmen: 2 (GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Gerhard Gebetsroither)